

AGB Agenturleistung

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil sämtlicher Verträge mit der

RRS GmbH
Unter den Weiden 2 37574 Einbeck
Telf.: 05561 / 31 31 88 – 0
Fax.: 05561 / 31 31 88 – 1
E-Mail: info@rrs-einbecker.de
Internet: www.rrs-einbecker.de

Amtsgericht Göttingen HRB 131349
USt.-Id Nr.: DE 814 653 044

- nachfolgend RRS genannt -

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote von RRS sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Sämtliche Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlich vereinbarten Vertrag hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

3. Preise

Soweit nicht anders angegeben, hält sich RRS an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer 30 Tage ab deren Datum gebunden. Zusätzliche Leistungen und Lieferungen werden gesondert berechnet.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1. Leistungs- und Lieferungstermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- 4.2. RRS ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Vertragspartner nicht von Interesse.
- 4.3. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch RRS setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus.

5. Copyright / Urheberrecht

Entwürfe, Vorlagen, Ideen und sonstigen Unterlagen, die RRS erstellt, um die nach dem Auftrag geschuldete Leistung zu erbringen, sind urheberrechtlich geschützt und verbleiben in unserem Eigentum, es sei denn der Auftraggeber erwirbt die Urheberrechte käuflich. Sie dürfen weder kopiert oder nachgeahmt noch ohne ausdrückliche Genehmigung anderweitig verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eine Herausgabepflicht von Seiten RRS besteht nicht. Zur Aufbewahrung sind wir nicht verpflichtet.

In jedem Fall, auch nach dem Erwerb von Urheberrechten durch den Auftraggeber, behält sich RRS ausdrücklich das Recht vor, sämtliche aus der Geschäftsbeziehung hervorgegangenen Entwürfe und Produkte zur Demonstration ihrer bisherigen Tätigkeit zu verwenden. RRS ist außerdem berechtigt Kunden, als Referenz vorzuweisen, soweit dieses nicht anders vereinbart wurde.

6. Mängel

- 6.1. Von uns gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Fall aber vor der Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers. Sind die von uns zur Verfügung gestellten Vorlagen oder Dateien fehlerhaft, ist der Auftraggeber verpflichtet uns darüber unverzüglich, in jedem Fall vor Produktionsbeginn, zu unterrichten.

Bei Vorliegen von Mängeln steht uns das Recht zur zweimaligen Nachbesserung innerhalb angemessener Zeit zu. Schadensersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig gehandelt haben. Wird die Produktion vom Kunden direkt beauftragt, übernimmt die RRS keinerlei Haftung für das Produktionsergebnis.

- 6.2. Macht der Vertragspartner Rechte wegen Mängeln an der Leistung von RRS geltend, so setzt dies zunächst voraus, dass der Vertragspartner seinen nach den §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ist die Leistung von RRS mangelhaft, so ist sie zur Nacherfüllung berechtigt und kann nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache anbieten. Im Falle der Beseitigung des Mangels ist RRS verpflichtet, alle zum Zwecke des Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die vereinbarte Leistung nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort erbracht wurde. Ist die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, so kann der Vertragspartner vom Verträge zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 6.3. Die Gewährleistungspflicht beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

7. Haftung

Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners über die Regelung des vorstehenden § 6 hinaus sind – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. RRS haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet sie nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf einer RRS anzulastenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruht.

Sie gilt ferner dann nicht, wenn die Rechte des Vertragspartners auf einem Mangel beruhen, der von RRS arglistig verschwiegen wurde oder wenn RRS für das Vorhandensein einer Eigenschaft eine Garantie übernommen hat. Ausgenommen vom Ausschluss einer weitergehenden Haftung auf Schadenersatz ist die Haftung wegen Vorsatzes.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. RRS behält sich das Eigentum an der dem Vertragspartner gelieferten Leistung oder Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) unbesehen ihres rechtlichen Grundes vor. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch im Falle von kollidierenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 8.2. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Vertragspartners sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch RRS nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, RRS teilt dies dem Vertragspartner ausdrücklich mit.
- 8.3. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch RRS erlischt das Recht des Vertragspartners zur Weiterverwendung der Leistung oder Ware.

9. Zahlung

- 9.1. RRS ist dazu berechtigt, bei Auftragserteilung bis zu 30 % der Agenturleistung zu berechnen. Ansonsten ist RRS zu Abschlagsrechnungen für bereits erbrachte Leistungen berechtigt.
- 9.2. Die Rechnungen der RRS sind nach Zugang der Rechnung sofort fällig und ohne Abzug zahlbar.

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist RRS berechtigt, die Geldschuld während des Verzuges für das Jahr mit 8 Prozentpunkten über den Basiszinssatz zu verzinsen. Falls RRS in der Lage ist, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von RRS anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Vertragspartner auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

10. Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren für sämtliche unter Verwendung dieser Geschäftsbedingungen begründeten Rechtsbeziehungen die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11. Gerichtsstand

Sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Einbeck als Gerichtsstand vereinbart.

12. Salvatorische Klausel

- 12.1. Sollten die Geschäftsbedingungen oder Teile davon gegen gültiges Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein, so gelten alle anderen Teile der Geschäftsbedingungen davon unberührt weiter.
- 12.2. Die ungültige Klausel ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem Sinn und Inhalt nach der ungültigen Klausel am nächsten kommt bzw. den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck erfüllt.

Stand: 01.10.2011